

Nehmen Sie Schülerunfälle ernst! – Die gesetzliche Unfallversicherung erfasst mehr als bloß Arbeitsunfälle –

Verletzt sich Ihr Kind in der Schule oder auf dem Weg zur oder von der Schule, stehen Sie als Eltern regelmäßig vor einem Dilemma: Sie können die Sachlage nicht richtig einschätzen und dürfen den Vorfall weder dramatisieren, noch verharmlosen. Auch wenn es manchmal angezeigt ist, sein Kind aufzufordern, die Zähne zusammen zu beißen, sollten bei Unfällen die Schüler eingehend zu allen Umständen befragt und umgehend ärztlich versorgt werden. Denn wenn verkannt wird, dass Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommen, kann sich dies Jahre später rächen. Es ist bitter, keine Leistungen wegen wahrscheinlicher Folgeerkrankungen zu erhalten, weil beispielsweise der Unfall, die Primärverletzung oder der versicherte Weg (gar zu einem sogenannten „dritten Ort“) nicht mehr bewiesen werden kann.

Daher gilt:

- lassen Sie Ihre Kinder sofort ärztlich versorgen,
- weisen Sie die Ärzte auf den Zusammenhang mit der Schule hin,
- sichern Sie Beweise (z.B. Zeugenaussagen, Fotos, Schriftstücke aller Art),
- melden Sie den Unfall bei der Schule,
- lassen Sie den Unfall und die Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung – hier: die Unfallkasse Sachsen – durch Bescheid feststellen,
- lassen Sie sich nicht „abwimmeln“ und holen Sie sich ggf. fachkundigen juristischen Rat.

Fachanwalt für Sozialrecht Sebastian E. Obermaier